

# Gemeinde Bentwisch

## Innenbereichssatzung „Am Umspannwerk“

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 27.07.2020

#### Inhalt

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen.....	2
1.4 Datengrundlagen.....	3
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	3
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	4
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	4
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	5
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	7
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	7
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	7
5 Zusammenfassung.....	7
6 Literaturverzeichnis.....	9
7 Anhang.....	10
7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	15

Auftraggeber:



BSD Reinhard Böhm – Architekt für Stadtplanung

Warnowufer 59, 18057 Rostock  
Fon (0381) 3770641

Autor:



Lämmel Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt  
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock

fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83

E-Mail: BfLA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Bentwisch hat das Verfahren zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Am Umspannwerk“ eingeleitet. Ziel ist die Ermöglichung einer Neubebauung nördlich des Umspannwerkes sowie zwischen der Carbak und der vorhandenen gewerblichen Bebauung an der Straße „Am Umspannwerk“.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung der Bebauung zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.
- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentliche Teile davon sowie eine durch Störungen fehlender Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraph 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### **1.4 Datengrundlagen**

Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung für die Ergänzungsbereiche der Satzung. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Juni 2020 erfolgte eine Begehung der Flächen.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Auf einer Fläche von ca. 0,6 ha nördlich des Umspannwerkes soll ein Verwaltungs- und Ausbildungszentrum der E.DIS AG entstehen. Nördlich an die angrenzende Gewerbebebauung soll eine weitere Bebauung auf einer Fläche von ca. 0,5 ha ermöglicht werden. Zwischen diesem Baufeld und der Carbäk wird eine naturbelassene Grünfläche ausgewiesen.

## **2.2 Relevante Projektwirkungen**

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

### Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bau- und Nebenflächen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen durch Bebauung,
- Änderung der Nutzungsintensität auf bisher wenig genutzten Flächen.

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Grundstücksnutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

## **3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

Die von der Neubebauung betroffenen Flächen sind dem Biotoptyp „Intensivgrünland auf Mineralstandorten“ zuzuordnen. Gehölzstrukturen sind nur im Umfeld vorhanden und nicht direkt betroffen.

Die weiteren Flächen im Geltungsbereich der Satzung sind durch gewerbliche Nutzungen wie das Umspannwerk, eine Tischlerei und ein Dienstleister geprägt. Im Norden befinden sich einzelne Wohnhäuser. An die Grundstücke grenzt im Süden die Carbäk an. Diese ist aufgrund ihrer Fließgeschwindigkeit und des Fischbesatzes als Laichgewässer für Amphibien ungeeignet. Innerhalb des Intensivgrünlandes befindet sich ein Feldgehölz, das von alten Weiden dominiert wird. Dieser Bereich ist von der Neubebauung nicht betroffen.

### **3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. (Siehe Relevanzprüfung im Anhang)

#### **3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Abschichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art (siehe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2011).

Für Amphibien geeignete Laichgewässer sind im Gebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Carbäk hat eine zu hohe Fließgeschwindigkeit in diesem Bereich.

Vier Fledermausarten können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Das sind die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Die Fledermäuse können die Bäume in der Umgebung als Sommer- und Winterquartiere nutzen. Geeignete Höhlungen sind im nördlichen Gehölzbestand vorhanden. Dieser bleibt erhalten. Daher ergeben sich aus der Planung keine Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG.

Mit der Bebauung gehen offene Nahrungsräume für die Fledermäuse verloren. Allerdings handelt es sich nur um kleine Flächen in Bebauungsnähe. In der Umgebung bleiben vielfältig nutzbare Nahrungsräume erhalten. Eine Gefährdung potenzieller Fledermauspopulationen kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird bei den besonders und/oder streng geschützten Tierarten die Erheblichkeitsschwelle für die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht.

### 3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Für Rastvögel und Nahrungsgäste hat das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Bebauung und Erschließung sowie der geringen Flächengrößen keine Bedeutung.

Aus den Karten der Verbreitungsgebiete der Arten und dem Abgleich der Lebensraumansprüche mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen können die potenziell vorkommenden Vogelarten bereits stark eingeschränkt werden (siehe Relevanzprüfung im Anhang).

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG greift grundsätzlich nur, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Damit ist die vollständige Überprägung des Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats gemeint, aber auch die durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Das gilt nicht, wenn die Nistplätze bzw. Reviere jährlich neu gebildet werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG direkt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					B	[1]		1	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					B	[1]		1	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ba	[1]		1	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					Ba	[1]		1	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	Ho, grLe	[1]	X	4	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Ba	[1]		1	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					Bu	[1]		1	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	B	[1]		1	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					N, H, B	[2a]	X	3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					Ba, Bu	[1]		1	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					B	[1]		1	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					B, Bu	[1]		1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig)
Sylvia borin	Gartengrasmücke					Ba, Bu	[1]		1	
Turdus merula	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	

Tabelle 3-1: Vogelarten, für die eine Prüfung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- [1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Im Zentrum von Bentwisch befindet sich ein Horst des Weißstorchs in ca. 350 und 500 m Entfernung zu den Ergänzungsflächen. Ein weiterer Horst befindet sich in Albertsdorf mit einer Entfernung von ca. 1.500 m. Mit Größen von ca. 0,6 ha und 0,8 ha (davon 0,5 ha beansprucht) eignen sich die Grünlandflächen der Ergänzungsgebiete als essenzieller Nahrungsraum. Grünlandflächen innerhalb einer Entfernung von 2.000 m sind gemäß LUNG 2013 als essenzielle Nahrungsflächen zu betrachten. Eine Beseitigung der Flächen könnte zu einer Aufgabe des Horstes und damit zu einem Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Gegen eine Aufgabe des Horstes wegen des Wegfalls dieser eher kleinen Flächen spricht, dass im Umkreis des Horstes große Grünlandflächen weiterhin als Nahrungsraum zur Verfügung stehen. Südlich der Ortslage Bentwisch sind ca. 76 ha, die auch bis an den Ortsrand reichen und eine geringe Entfernung zum Horst aufweisen. Nördlich der Ortslage sind es nochmals 56 ha, also insgesamt ca. 132 ha. (Bei der Schätzung wurden nur große zusammenhängende Flächen erfasst) Es gehen also 0,6 % des verfügbaren Nahrungsraumes verloren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich mit der Überplanung des Ergänzungsgebietes des Bebauungsplanes nicht auf die Funktion des Horstes auswirkt und insoweit keinen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG darstellt. Ersatzmaßnahmen i.S. von § 44 (5) BNatSchG werden deshalb nicht erforderlich.

Trotzdem werden im Gemeindegebiet neue Dauergrünlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet östlich des Hansecenters ...“ geschaffen. Nach derzeitigem Planungsstand entstehen hier mindestens 5 ha weitgehend zusammenhängende extensive Wiesenflächen, so dass für den Weißstorch eine Verbesserung der Nahrungssituation erreicht wird.

Potenziell können Brutstätten von europäischen Vogelarten vorkommen. Diese gelten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt. Zur Prüfung der Gefährdung dieser Arten werden diese in Gruppen zusammengefasst.

#### Gebäudebrüter

Gebäudebrüter können die vorhandenen Gebäude als Brutstätten nutzen. Auswirkungen durch die Neubebauung ergeben sich nicht. Daher wurden diese in der Tabelle nicht aufgeführt.

#### Gehölzbrüter

Die meisten in der Tabelle aufgeführten Arten sind Gehölzbrüter. Die Brutstätten können sich in dem Feldgehölz innerhalb der Grünfläche und einzelnen Gehölzstrukturen in Umfeld der Ergänzungsflächen befinden. Innerhalb der Flächen sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Die Gehölze sind von den baulichen Erweiterungen nicht betroffen. Der Verlust der Nahrungsfläche in den Ergänzungsflächen führt aufgrund der weiterhin verfügbaren großen Freiräume in der Umgebung zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG.

#### Bodenbrüter

Die Grünlandflächen sind eigentlich als Brutplatz für Bodenbrüter geeignet. Allerdings erfolgt eine intensive und frühe Mahd, so dass von einer realen Bruttätigkeit nicht ausgegangen werden kann. Zusätzlich wirkt hier die geringe Flächengröße und die intensiven Aktivitäten auf den angrenzenden Bauflächen.

Insgesamt wird die Erheblichkeitsschwelle für die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Maßnahmen zur Vermeidung sind nicht erforderlich.

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **5 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Bentwisch hat das Verfahren zur Innenbereichssatzung „Am Umspannwerk“ eingeleitet. Ziel ist die Bebauung zwischen der Carbäk und dem Umspannwerk.

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. (Siehe Relevanzprüfung im Anhang)

Nach der Relevanzprüfung können das Vorkommen geschützter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.

In den im Geltungsbereich der Satzung vorkommenden Gehölzstrukturen können in Höhlen Fledermausquartiere vorhanden sein. Für 4 Fledermausarten stellt das Untersuchungsgebiet einen potenziellen Nahrungsraum dar. Der Flächenverlust ist hier aber nur gering sodass eine Gefährdung der Populationen nicht zu erwarten ist.

Die Grünlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als potenzieller Nahrungsraum für den Weißstorch geeignet. Die Flächengröße beträgt nur 0,6 % der um Bentwisch herum verfügbaren essenziellen Nahrungsflächen. Eine Aufgabe der in 350 m und in 1.500 m Entfernung befindlichen Horste ist nicht zu erwarten.

Möglichen Beeinträchtigungen für Gebäudebrüter in den vorhandenen Gebäuden können insgesamt als gering eingeschätzt werden.

Auch für die das Untersuchungsgebiet nutzenden Gehölzbrüter sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für Gehölzbrüter nur gering. Eine Gefährdung der Populationen dieser Arten ist nicht zu erwarten. Die Erheblichkeitsschwelle für die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erreicht.

Bodenbrütende Vogelarten sind aufgrund der häufigen Mahd der Fläche nicht zu erwarten.



## **6 Literaturverzeichnis**

- BAUR et. Al. (**BAUR 2012**): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, 2012.
- Bundesamt für Naturschutz. (**BfN 2007**). Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Bonn.
- EICHSTÄDT, W. e. (**EICHSTÄDT 2006**). Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) om 29.07.2009 (BGBl. I S.2542). (2009).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.2.2010. (2010).
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – (**LANA 2009**). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA.
- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern. (**LUNG 2018**). Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. (**LUNG 2011**). Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG 2010**). Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG 2013**). Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow 2013.
- PETERSEN, B. e. (2003). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der. Bonn.
- SPORBECK, F. &. (2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam.

## 7 Anhang

### 7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Amphibien</b>							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	po	x	-	x
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- <sup>2</sup>
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- <sup>2</sup>
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	.	- <sup>2</sup>
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	.	- <sup>2</sup>
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- <sup>2</sup>
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	-	-	.	- <sup>2</sup>
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- <sup>2</sup>
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	- <sup>2</sup>
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Fledermäuse</b>							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>2</sup>
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	.	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- <sup>2</sup>
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- <sup>2</sup>
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- <sup>2</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- <sup>2</sup>
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- <sup>2</sup>
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	-	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x		-	-	.	- <sup>1</sup>
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	- <sup>2</sup>
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x		-	-	-	- <sup>1</sup>
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	x	1	-	-	-	- <sup>2</sup>
<b>Weichtiere</b>							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Libellen</b>							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- <sup>2</sup>
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- <sup>1</sup>
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Käfer</b>							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Dytiscus latissimus	Breitrand	x		-	-	-	- <sup>1</sup>
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x		-	-	-	- <sup>1</sup>
Osmoderma eremita	Eremit, JuchtenKäfer	x	4	-	-	-	- <sup>1</sup>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Falter</b>							
Euphydryas maturna	Eschen Scheckenfalter	x	1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Lopinga achine	Gelbringfalter	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	- <sup>2</sup>
<b>Meeressäuger</b>							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Landsäuger</b>							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- <sup>1</sup>
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	- <sup>1</sup>
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	- <sup>2</sup>
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Fische</b>							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- <sup>1</sup>
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	- <sup>1</sup>
<b>Gefäßpflanzen</b>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 1
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	- 1
<i>Botrychium multifidum</i>	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	- 1
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	- 1
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
<b>Moose</b>							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Beesenmosse		0	-	-	-	- 1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 2 Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007)
- 3 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen

der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

## 7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RLM-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-	-	-	_ 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				-	-	-	_ 1
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					po	x	-	x
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger					-	-	-	_ 2
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					-	-	-	_ 2
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	_ 1
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	_ 1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					po	x	-	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 1
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	_ 1
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	_ 1
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	_ 1
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	-	_ 1
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	_ 2
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 1
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	_ 1
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	_ 1
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 1
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	-	x	-	_ 2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					po	x	-	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	_ 6
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	_ 1
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	_ 1
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	_ 1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 1
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	_ 1
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	_ 1
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	_ 1
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 5
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 5
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 1
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	_ 1
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 1
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	_ 1
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	-	-	-	_ 1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 2



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4
<i>Calidris alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					po	x	-	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					po	x	-	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					po	x	-	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	_ 1
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	_ 1
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karminimpel			x		-	-	-	_ 1
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	-	-	_ 2
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	_ 2
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					-	-	-	_ 1
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	_ 2
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_ 1
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	x	-	x
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	_ 1
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	_ 4
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 5
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x			-	-	-	_ 2
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		1	-	-	-	_ 1
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	_ 4
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	_ 1
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-	-	-	_ 2
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	_ 6
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	_ 2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					-	-	-	_ 2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	_ 2
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne/ Nebelkrähne					po	x	-	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähne				3	-	-	-	_ 1
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	_ 1
<i>Cotunix cotunix</i>	Wachtel					-	-	-	_ 2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	_ 2
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	_ 1
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	_ 1
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					po	-	-	_ 6
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					-	-	-	_ 2
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	_ 2
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	_ 2
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			x		-	-	-	_ 2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					po	x	-	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					-	-	-	_ 2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-	-	-	_ 2
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke				1	-	-	-	_ 1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 4
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					-	-	-	_ 2
Ficedula parva	Zwergschnäpper					-	-	-	_ 2
Fringilla coelebs	Buchfink					-	-	-	_ 2
Fringilla montifringilla	Bergfink					-	-	-	_ 4
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	_ 2
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	po	x	-	x
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 1
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2
Garrulus glandarius	Eichelhäher					-	-	-	_ 2
Gavia arctica	Prachtaucher					-	-	-	_ 4
Gavia stellata	Sternaucher					-	-	-	_ 4
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 1
Grus grus	Kranich	x	x			-	-	-	_ 2
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	-	-	-	_ 1
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 1
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					-	-	-	_ 1
Hippolais icterina	Gelbspötter					po	x	-	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					-	-	-	_ 2
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	-	-	-	_ 1
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	-	-	-	_ 1
Lanius collurio	Neuntöter		x			-	-	-	_ 2
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	-	-	-	_ 1
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	_ 5
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-	-	-	_ 5
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 1
Larus fuscus	Heringsmöwe					-	-	-	_ 1
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 1
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 1
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	-	_ 1
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 1
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	-	_ 1
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 1
Locustella naevia	Feldschwirl					-	-	-	_ 2
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	_ 1
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 1
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	-	_ 2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					-	-	-	_ 2
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 1
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 4
Melanitta fusca	Samtente					-	-	-	_ 1
Melanitta nigra	Trauerente					-	-	-	_ 5
Mergellus albellus	Zwergsäger					-	-	-	_ 4
Mergus merganser	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 1
Mergus serrator	Mittelsäger					-	-	-	_ 1
Merops apiaster	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 1
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	_ 1
Milvus milvus	Rotmilan		x			-	-	-	_ 2
Motacilla alba	Bachstelze					po	x	-	x
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze					-	-	-	_ 1
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	_ 2
Muscicapa striata	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2
Netta rufina	Kolbenente					-	-	-	_ 1
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					-	-	-	_ 1
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	_ 1
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				2	-	-	-	_ 2
Oriolus oriolus	Pirol					-	-	-	_ 2
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			-	-	-	_ 1
Panurus biarmicus	Bartmeise					-	-	-	_ 1
Parus ater	Tannenmeise					-	-	-	_ 2
Parus caeruleus	Blaumeise					-	-	-	_ 2
Parus cristatus	Haubenmeise					-	-	-	_ 1
Parus major	Kohlmeise					po	x	-	x
Parus montanus	Weidenmeise					-	-	-	_ 2
Parus palustris	Sumpfbeise					-	-	-	_ 2
Passer domesticus	Hausperling				V	po	-	-	_ 6
Passer montanus	Feldsperling				V	po	-	-	_ 6
Perdix perdix	Rebhuhn				2	-	-	-	_ 2
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	-	-	-	_ 1
Phalacrocorax carbo	Kormoran					-	-	-	_ 1
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					-	-	-	_ 4
Phasianus colchicus	Fasan					-	-	-	_ 1
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	_ 1
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					po	-	-	_ 6
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	_ 2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					po	x	-	x
<i>Pica pica</i>	Elster					-	-	-	_ 2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	_ 1
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	_ 4
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	_ 4
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	_ 2
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	_ 2
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					-	-	-	_ 2
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	_ 1
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					-	-	-	_ 2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	_ 1
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen					-	-	-	_ 2
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	_ 2
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 1
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					po	x	-	x
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					-	-	-	_ 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					-	-	-	_ 2
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	_ 2
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente					-	-	-	_ 1
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 1
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	_ 2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	_ 2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					-	-	-	_ 2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					po	x	-	x
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					-	-	-	_ 2
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					-	-	-	_ 2
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	_ 2
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	_ 2
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	_ 1
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	_ 4
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	_ 1
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	-	-	_ 2
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	_ 4
<i>Turdus merula</i>	Amsel					po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					-	-	-	_ 2
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		-	-	-	_ 1
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	_ 2
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	_ 2
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	-	-	-	_ 1
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	_ 3
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-	-	-	_ 2

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. EICHSTAEDT et.al. 2006, LUNG 2010)
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht



- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)